

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/047/2012)

Sitzung am: 22.11.2012

Beschluss zu: V1855/12

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der Fassung vom 2. März 2005 (Dresdner Amtsblatt Nr. 12/2005), zuletzt geändert am 6. Dezember 2007 (Dresdner Amtsblatt Nr. 50/2007).

Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Vom 22. November 2012

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140), und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 306), geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 2. März 2005 (Dresdner Amtsblatt Nr. 12/2005), zuletzt geändert am 6. Dezember 2007 (Dresdner Amtsblatt Nr. 50/2007), wird wie folgt geändert:

1

§ 2 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.“

...

2

§ 2 Abs. 4 Buchstabe c) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„c) Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in Dresden allein ohne ihren jeweiligen Ehepartner innehaben und die sie überwiegend nutzen, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb Dresdens befindet; nicht dauernd getrennt lebende eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind den nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartnerinnen/Ehepartnern gleichgestellt.“

3

§ 2 Abs. 4 wird nach Buchstabe d) wie folgt ergänzt:

„e) Gesamtheiten von Räumen, die nicht den Anforderungen an eine Wohnung aus § 48 der Sächsischen Bauordnung in der Neufassung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), genügen.“

§2 Inkrafttreten

Die Ziffern 1 und 3 der Änderungssatzung treten rückwirkend zum 1. Januar 2008, die übrigen Änderungen zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrensoder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin